

UKGM GmbH
Standort Marburg
HEBAMMENSCHULE
Rudolf-Breitscheid-Straße 9 - 11
35037 Marburg

Nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebammen (HebG) vom 4. Juni 1985 wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme/Entbindungspfleger“ erteilt, wenn die/der Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die gesundheitliche Eignung zur Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:

<p>Es liegen <u>keine</u> psychischen, körperlichen oder sonstigen Erkrankungen / Einschränkungen vor, welche die oben genannte Person bei der Ausübung des Berufs als Hebamme / Entbindungspfleger hindert.</p> <p>Die Person ist für die Ausübung des Berufes geeignet.</p>

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des Arztes